

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über die Aufhebung der
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über generelle Ausnahmen von
dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone vom 21.12.2023**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung über generelle Ausnahmen von dem Verkehrsverbot innerhalb der Umweltzone vom 21.12.2023 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Landeshauptstadt Hannover hat mit der genannten Allgemeinverfügung Ausnahmen vom Verkehrsverbot innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 44 (Verkehrszeichen 270.1)) zugelassen. Mit Bekanntmachung des Luftreinhalteplans Hannover 2023 am 22.02.2024 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8/2024) wurde die Umweltzone Hannover mit den Fahrverboten aufgehoben. Die Entfernung der Beschilderung der Umweltzone wurde gem. § 45 StVO angeordnet und erfolgt seit dem 22.02.2024 sukzessiv. Der Fortbestand der generellen Ausnahmegenehmigungen ist daher obsolet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in Form eines geeigneten elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) erhoben werden.

Hannover, den 15. März 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Buchholz

<p>Bekanntgegeben am 28.03.2024 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover Nr. 13/2024</p>
